



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 8/2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
2. Arbeitsrecht	4
Strenge Anforderungen an die Schriftform bei Befristung von Arbeitsverträgen	4
Ungerechtfertigte Bereicherung des Arbeitnehmers bei versehentlicher Zahlung des vollen Bruttobetrags	4
3. Einkommensteuer	4
Aufteilung vorab entstandener Werbungskosten bei verbilligter Vermietung.....	4
Dachgeschossausbau gilt nicht als steuerbegünstigter Neubau	5
Einkommensteuer auf Kirchensteuererstattungen?.....	5
Erwerb eigener Anteile durch GmbH ist auf Ebene des Gesellschafters ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft	5
Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen mit eingeschränktem betrieblichem Arbeitsplatz kann steuerlich abzugsfähig sein.....	6
Im eigenwirtschaftlichen Interesse eines Reiseveranstalters gewährter Rabatt an Reisebüroangestellten ist kein Arbeitslohn	6
Keine Steuerfreiheit einer Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten	7
Pauschale Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde ist nicht abziehbar	7
Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei Feststellung eines Verlustvortrags im Vorjahr	7
Kassenführungsmängel bei PC-Kassensystemen.....	8
Kein inländischer Betriebsausgabenabzug für finale Verluste aus der Veräußerung einer ausländischen Betriebsstätte.....	8
Keine Absetzung für Abnutzung auf die Anschaffungskosten einer Vertragsarztzulassung.....	9
Steuerfreiheit einer Entschädigungszahlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	9
Steuerhinterziehung bei Verschweigen von Kapitalerträgen einer Stiftung liechtensteinischen Rechts	9
Übertragung von Anteilen an Immobilienfonds wegen Schadensersatz bei Schrottimmobilien kann als Veräußerungsvorgang steuerfrei sein	10
Verringerter steuerpflichtiger Ausgleichsanspruch gem. § 89b HGB durch Vereinbarung von Lebensversicherungszahlungen	10
Zuständigkeit der Familienkassen für Auslandsfälle	11
Passiv-RAP bei Zuschuss auf unbegrenzte Zeit.....	11

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

AfA für Betriebsgebäude im Eigentum des Ehegatten.....	12
Steuerneutralität bei echter und unechter Realteilung.....	12
4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht.....	13
Erbschaftsteuerreform: Finanzverwaltung veröffentlicht koordinierten Ländererlass vom 22.06.2017	13
Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Schenker	14
Berücksichtigung der Enkelgeneration bei einem Stiftungsgeschäft (FG)	14
5. Gewerbesteuer.....	15
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltern	15
Übersetzungstätigkeit kann durch Zukauf von Fremdübersetzungen gewerblich werden	15
Mietaufwendungen eines gewerblichen Zwischenvermieters unterliegen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung	15
6. Grunderwerbsteuer.....	16
Grunderwerbsteuer kann bei nachträglich abgeschlossenem Bauerrichtungsvertrag nacherhoben werden	16
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	17
Beschränkung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften ist verfassungswidrig.....	17
Rückabwicklung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	17
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung.....	17
Arbeitslohn bei Überlassung von Fahrrädern und Elektro-Fahrrädern	17
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	18
Überlassung einer Zahlungskarte mit Geld-Chip kann umsatzsteuerpflichtige Lieferung sein	18
Gesellschaft mit Sitz in einem Freihafen kann nicht Mitglied eines umsatzsteuerlichen Organkreises sein	18
Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen	19
Wann sind Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer umsatzsteuerfrei?	19
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	19
BMF-Schreiben als Reaktion auf die Entscheidung des Großen Senats zum Sanierungserlass	19
Die Förderung des Turnierbridge ist gemeinnützig.....	20
Haftung eines Vereinsvorsitzenden	20
11. Umwandlungssteuerrecht.....	20
12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht.....	20

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2017	14.08.2017	07.08.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2017	14.08.2017	07.08.2017
Gewerbsteuer	15.08.2017 ⁵	18.08.2017 ⁵	11.08.2017
Grundsteuer	15.08.2017 ⁵	18.08.2017 ⁵	11.08.2017
Sozialversicherung ⁶	29.08.2017	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2017 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2017 fällig. Das Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung fällt sodann auf den 21.08.2017.
- ⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

2. Arbeitsrecht

Strenge Anforderungen an die Schriftform bei Befristung von Arbeitsverträgen

Die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform für die Befristung von Arbeitsverträgen dient dem Zweck, dem Arbeitnehmer die Bedeutung der Befristung deutlich vor Augen zu führen. Deshalb stellt die Rechtsprechung an die Einhaltung dieser Form besonders hohe Ansprüche. So auch in einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall, in dem eine Universitätsverwaltung einem zukünftigen Mitarbeiter zwei zunächst nicht unterschriebene Exemplare eines befristeten Arbeitsvertrags aushändigte. Der Mitarbeiter unterschrieb beide Formulare und reichte sie in der Erwartung an die Universitätsverwaltung zurück, von dieser vor Vertragsbeginn ein gegengezeichnetes Exemplar zurück zu erhalten. Als dies nicht geschah, trat der Mitarbeiter seinen Dienst dennoch an. Die auch von der Universität unterzeichnete Vertragsurkunde ging ihm erst nach Aufnahme der Tätigkeit zu. Später berief er sich darauf, dass die in dem Vertrag enthaltene Befristung unwirksam sei und dass zwischen der Hochschule und ihm deshalb ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestehe. Das Bundesarbeitsgericht gab ihm Recht und verwies darauf, dass das von der Hochschulverwaltung gegengezeichnete Vertragsexemplar, welches die Befristungsabrede enthielt, dem Kläger vor Vertragsbeginn, das heißt hier vor Aufnahme seiner Tätigkeit, hätte zugehen müssen, um die Schriftform zu wahren.

Ungerechtfertigte Bereicherung des Arbeitnehmers bei versehentlicher Zahlung des vollen Bruttobetrags

Ein Arbeitgeber war verurteilt worden, einem Arbeitnehmer noch ausstehendes Arbeitsentgelt von insgesamt 8.400 € brutto zu zahlen. Die Buchhalterin des Arbeitgebers überwies daraufhin versehentlich 8.400 € an den Arbeitnehmer, zog also keine Beträge für Lohnsteuer und Sozialabgaben ab, die etwa 3.500 € ausmachten. Eine Rücküberweisung dieser Beträge lehnte der Arbeitnehmer ab. Das Bundesarbeitsgericht billigte dem Arbeitgeber einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch zu. Der Arbeitnehmer habe die entsprechende Lohnsteuer und den vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne rechtlichen Grund erhalten. Schuldner dieser Beträge sei der Arbeitnehmer.

3. Einkommensteuer

Aufteilung vorab entstandener Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Wird eine Wohnung verbilligt überlassen, sind unter bestimmten Voraussetzungen die Werbungskosten nur beschränkt abzugsfähig. Das gilt auch für die vor Bezug entstandenen Werbungskosten. Ein Angestellter hatte eine von seiner Mutter geerbte Eigentumswohnung renoviert und im nachfolgenden Jahr verbilligt an seinen Sohn vermietet. Da die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete betrug, wurden die abzugsfähigen Werbungskosten entsprechend gekürzt. Diese anteilige Kürzung war auch für die im Jahr vor Bezug entstandenen Werbungskosten vorzunehmen, da ein Nachweis, dass insoweit eine Einkünfteerzielungsabsicht im Zeitpunkt der Vornahme der Aufwendungen bestand, nicht erbracht werden konnte. Der insoweit vorläufig ergangene Einkommensteuerbescheid des Vorjahrs war entsprechend zu ändern. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Nürnberg)

Dachgeschossausbau gilt nicht als steuerbegünstigter Neubau

Ein Unternehmer sanierte ein Haus in einem Sanierungsgebiet und baute das Dachgeschoss erstmals zu einer Wohnung aus. Die Gemeinde bescheinigte, dass förderfähige Maßnahmen durchgeführt wurden. Die Prüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit überließ die Gemeinde aber dem Finanzamt. Das lehnte wegen der Neuerrichtung der Wohnung die „Sanierungs-AfA“ ab. Bei inländischen Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich können für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erhöhte Abschreibungen in Anspruch genommen werden. Nicht begünstigt sind Neu- oder Wiederaufbauten. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg folgte dem Finanzamt. Zwar prüfe eigentlich allein die Gemeinde, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden; dies schließt die Entscheidung darüber ein, ob ein Neubau vorliegt. Danach unterliegt die Bescheinigung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch das Finanzamt; vielmehr handelt es sich um einen Grundlagenbescheid, an den das Finanzamt gebunden ist. Entscheidet die Gemeinde aber über ein Tatbestandsmerkmal nicht abschließend und überlässt sie die Prüfung dem Finanzamt, so hat dieses die Entscheidungsbefugnis. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Einkommensteuer auf Kirchensteuererstattungen?

Für ein steuerpflichtiges Ehepaar ergab sich im Kalenderjahr 2012 ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang aus den Jahren 2000 bis 2010 i. H. v. mehr als 160 T€. Aufgrund der Verrechnungsmöglichkeit ihrer positiven Einkünfte mit einem diese Einkünfte bei weitem übersteigenden Verlustvortrag von mehr als 13 Mio. € resultierte das zu versteuernde Einkommen ausschließlich aus der Kirchensteuererstattung. Es führte zu einer Einkommensteuerforderung i. H. v. mehr als 60 T€. Das angerufene Finanzgericht bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte ist zunächst um einen vorhandenen Verlustabzugsbetrag bis auf maximal 0 € zu kürzen. Erst danach ist ein Erstattungsüberhang unbeschränkt abzugsfähiger Kirchensteuerbeträge dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Ein dadurch entstehendes positives zu versteuerndes Einkommen ist steuerpflichtig. Nicht gefolgt ist das Gericht damit der Auffassung des Ehepaars. Es war der Meinung, dass der Überhang erstatteter Kirchensteuer dem Gesamtbetrag der Einkünfte als quasi achte Einkunftsart hinzuzurechnen wäre. Dadurch hätte auch die Kirchensteuererstattung mit dem Verlustvortrag verrechnet werden müssen. Es wäre keine Einkommensteuer entstanden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Erwerb eigener Anteile durch GmbH ist auf Ebene des Gesellschafters ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft

Erwirbt eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) eigene Anteile, liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz aus Sicht des veräußernden Gesellschafters ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor. Dies gilt auch für Zeiträume nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2009. Seither wird der Erwerb eigener Anteile zwar auf Ebene der Gesellschaft wie eine Kapitalherabsetzung behandelt. Die Besteuerung auf der Gesellschafterebene ist jedoch davon unabhängig. Thesaurierte Gewinne der Gesellschaft gehören auch nicht zu den Anschaffungskosten des Gesellschafters und mindern deshalb nicht seinen Veräußerungsgewinn. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen mit eingeschränktem betrieblichem Arbeitsplatz kann steuerlich abzugsfähig sein

Ein selbstständiger Logopäde betrieb seine Praxis mit mehreren Angestellten in gemieteten Räumen, in denen sich ausschließlich Behandlungsräume befanden. Zwar waren auch Tische mit Computern und Aktenschränken vorhanden, in denen aber einzig Patientenunterlagen aufbewahrt wurden. Die sonstigen betrieblichen Unterlagen, wie bspw. Krankenkassenabrechnungen oder die Buchführung einschließlich der Bankkonten, konnte er dort nicht abgeschlossen aufbewahren. Die Dokumente hätten von seinen Angestellten in seiner Abwesenheit eingesehen werden können. Theoretisch wäre zwar auch in den Behandlungsräumen die Erledigung der anderen betrieblichen Arbeiten in den Abendstunden oder an den Wochenenden möglich gewesen; dazu hätte er allerdings jedes Mal die sonstigen Unterlagen von seiner Wohnung in die Praxis und zurück befördern müssen. Deshalb erledigte er diese Arbeiten in seinem häuslichen Arbeitszimmer und machte die Kosten hierfür im Rahmen des Höchstbetrags von 1.250 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt meinte, in der Praxis sei ein Arbeitsplatz vorhanden, der den Abzug von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers ausschließe. Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug zu, weil der Logopäde in seiner Praxis zur Aufbewahrung seiner sonstigen Betriebsunterlagen keine geeigneten Räumlichkeiten hatte und diese auch nicht ohne weiteres hergestellt werden konnten. **Hinweis:** Das häusliche Arbeitszimmer eines Selbstständigen ist notwendiges Betriebsvermögen, wenn der Wert mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und mehr als 20.500 € beträgt. Es ist dann steuerverstrickt, d. h., der spätere Verkauf des eigenen Hauses, in dem sich das Arbeitszimmer befindet, oder auch die Betriebsaufgabe kann zu Steuerbelastungen führen.

Im eigenwirtschaftlichen Interesse eines Reiseveranstalters gewährter Rabatt an Reisebüroangestellten ist kein Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn ist die Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft durch den Arbeitnehmer. Dazu gehören i. d. R. auch vom Arbeitgeber gewährte Rabatte. Steuerpflichtiger Arbeitslohn können auch Preisvorteile (z. B. Rabatte) sein, die dem Arbeitnehmer von einem Dritten eingeräumt werden, wenn diese Rabatte im weitesten Sinne als Entlohnung für die individuelle Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber anzusehen sind. Dagegen liegt Arbeitslohn von dritter Seite nicht vor, wenn der Dritte diese Rabatte sowohl Arbeitnehmern des Arbeitgebers als auch einem weiteren Personenkreis im normalen Geschäftsverkehr üblicherweise einräumt. Ebenso liegt kein Arbeitslohn vor, wenn den Arbeitnehmern der Rabatt aufgrund eines überwiegend eigenwirtschaftlichen Interesses des Dritten eingeräumt worden ist. Für die Buchung einer Kreuzfahrt gewährte ein Reiseveranstalter einer Reisebüroangestellten und deren Ehemann einen Rabatt. Grund für die Rabattierung war die Auslastungsoptimierung sowie die Reduzierung der Kostenbelastung des Reiseveranstalters. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die Rabattierung aus eigenwirtschaftlichen Gründen des Veranstalters erfolgt sei. Der der Reisebüroangestellten gewährte Rabatt gehörte deshalb nicht zu ihren steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. **Hinweis:** Bei einer Rabattgewährung durch Dritte ist der Rabattpflichtbetrag nicht anwendbar. Diese Vergünstigung bezieht sich nur auf Rabatte, die für Waren und Dienstleistungen des Arbeitgebers gewährt werden.

Keine Steuerfreiheit einer Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Ein Polizeivollzugsbeamter der Bundespolizei erhielt neben seinen Grundbezügen steuerfreie Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Diese umfassten insbesondere die Dienststunden an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr. Nach der Erschwerniszulagenverordnung erhielt er darüber hinaus Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten, die sein Arbeitgeber als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelte. Der Polizeibeamte wandte sich gegen den vorgenommenen Lohnsteuerabzug. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Steuerfrei sind nur zusätzliche Entgelte, die ausschließlich für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit geleistet werden. Diese Voraussetzung erfüllt die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten nicht, da damit vielmehr ein finanzieller Ausgleich für wechselnde Dienste und die damit verbundenen besonderen Belastungen durch den Biorhythmuswechsel gewährt wird.

Pauschale Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde ist nicht abziehbar

Geschenke an inländische Geschäftsfreunde unterliegen beim Empfänger der Einkommensteuer. Damit das Geschenk seinen Zweck erfüllt, kann der Schenkende die Steuer dafür pauschal übernehmen und den Beschenkten dadurch von seiner Steuerpflicht freistellen. Übersteigt der Wert des Geschenks 35 €, darf der Schenkende seine Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abziehen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass in den Betrag von 35 € auch die pauschale Steuer einzubeziehen ist. Ein Konzertveranstalter hatte Freikarten an seine Geschäftspartner verteilt. Soweit ihnen dadurch steuerpflichtige Einnahmen zugeflossen sind, übernahm er pauschal die Einkommensteuer von 30 % und führte sie an das Finanzamt ab. Diese Steuer hat der Bundesfinanzhof als ein weiteres Geschenk beurteilt. Sie wird steuerlich so behandelt wie das Geschenk selbst. Sind die Kosten für das Geschenk nicht abziehbar, gilt das auch für die übernommene Steuer. Ein Betriebsausgabenabzug kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Grenze von 35 € erst durch die Pauschalsteuer überschritten wird.

Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei Feststellung eines Verlustvortrags im Vorjahr

Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen auch aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen Lohnsteuer einbehalten wurde, muss er nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Einer dieser Fälle liegt vor, wenn zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs ein vortragsfähiger Verlust festgestellt wurde. Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wird der Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist bis zur Abgabe der Steuererklärung, maximal aber für drei Jahre, hinausgeschoben. **Beispiel:** A hatte 2010 aus einem gescheiterten Gewerbebetrieb einen Verlust von 50.000 € erwirtschaftet, so dass zum 31. Dezember 2010 ein Verlustvortrag von 50.000 € festgestellt wurde. Seit 2011 ist A nur noch als Arbeitnehmer tätig. Vom Arbeitslohn wird Lohnsteuer nach Steuerklasse I einbehalten. Weitere Einkünfte hat A nicht. Eine Einkommensteuererklärung für 2011 gibt er zunächst nicht ab. Erst als ein Steuerberater ihn darauf hinweist, dass er bestimmte Aufwendungen steuermindernd geltend machen kann, gibt er 2017 eine Einkommensteuererklärung für 2011 ab. **Lösung:** Das Finanzamt muss A veranlassen, da für 2011 noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Da A zunächst keine Einkommensteuererklärung abgegeben hat, begann die vierjährige Frist erst am 1. Januar 2015 zu laufen und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2018. Ohne die Anlaufhemmung wäre bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2015 Verjährung eingetreten. **Hinweis:** Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung gilt nur für das auf die Feststellung des Verlustvortrags folgende Jahr, hier also 2011, nicht jedoch für die darauffolgenden Jahre. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kassenführungsmängel bei PC-Kassensystemen

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) hat dann keine Beweiskraft. Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Kassenführung stellen für alle Unternehmer eine enorme Herausforderung dar. Bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stellt z. B. das Fehlen der Programmierprotokolle einen gewichtigen formellen Kassenführungsmangel dar, der jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben zur Hinzuschätzung berechtigt. Zu den aufzuhebenden Protokollen gehören insbesondere diejenigen Unterlagen, die nachträgliche Änderungen dokumentieren. In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall erfasste ein Friseur seine Bareinnahmen über eine PC-gestützte Kassensoftware. Diese Software verfügte noch über weitere Funktionen, wie eine Kundenkartei und Terminverwaltung. Protokolle über die Einrichtung sowie die Programmierung des Kassensystems lagen nicht vor. Das Gericht entschied, dass die für elektronische Registrierkassen geltenden Grundsätze ebenso auf PC-Kassensysteme anzuwenden sind und bestätigte die Schätzungsbefugnis wegen der Kassenführungsmängel. **Hinweis:** Seit 1. Januar 2017 gelten die strengen Vorgaben für elektronische Kassensysteme ausnahmslos. Die bis dahin bestehende Übergangsregelung für nicht aufrüstbare „Altgeräte“ ist ausgelaufen. Überdies hat der Gesetzgeber generell die Anforderungen an die Kassenführung nochmals verschärft. Es sind Übergangsfristen zu beachten. Um unliebsame Überraschungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden, sollte unverzüglich Kontakt zum steuerlichen Berater aufgenommen werden.

Kein inländischer Betriebsausgabenabzug für finale Verluste aus der Veräußerung einer ausländischen Betriebsstätte

An der B-KG (Gesellschaft) waren die B-GmbH als Komplementärin, die X-KG und Y-GmbH als Kommanditisten beteiligt. Sie unterhielt eine in Italien gelegene Betriebsstätte. Die dort in den Jahren 1996 bis 1998 erzielten Verluste sind bei den Gesellschaftern als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt worden. Im Jahr 1999 übertrug die Y-GmbH ihren Kommanditanteil an der B-KG gegen Zuzahlung einer „Entschädigung“ an die X-KG. Daraufhin erfolgte finanzamtsseitig für das Veranlagungsjahr 1999 bei der Y-GmbH eine Hinzurechnungsbesteuerung in Bezug auf die aus der ausländischen Betriebsstätte bis dahin anerkannten Verlustabzugsbeträge. Außerdem wurde die „Entschädigungszahlung“ nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Verluste aus einer gewerblich tätigen ausländischen Betriebsstätte konnten auf Antrag bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Sie waren unter den hier vorliegenden Umständen im Jahr der Anteilsveräußerung dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Dadurch wurde ein entgegen der Freistellungsanordnung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Italien gewährter Verlustabzug wieder rückgängig gemacht. Durch die gesetzlich fixierten Nachversteuerungstatbestände sollte verhindert werden, dass durch eine gewinnneutrale oder gewinnmindernde Gestaltung das latente Hinzurechnungsrisiko endgültig ausgeschlossen oder reduziert werden konnte. Darüber hinaus war der im Jahr 1999 entstandene Verlust aus der Veräußerung des Kommanditanteils, soweit er auf die italienische Betriebsstätte entfiel, in Deutschland nicht berücksichtigungsfähig. **Hinweis:** Bedenken des Gerichtshofs der Europäischen Union gegen die Anwendung der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelung im EU-Bereich führten zu einer gesetzlichen Änderung und Anwendungsbeschränkung auf Drittstaaten.

Keine Absetzung für Abnutzung auf die Anschaffungskosten einer Vertragsarztzulassung

Die Anschaffungskosten für den Erwerb einer Vertragsarztzulassung als alleinigem Gegenstand eines Übertragungsvertrags sind als selbstständiges nicht abschreibbares Wirtschaftsgut zu behandeln. Sie können erst im Rahmen einer späteren Praxisveräußerung oder -aufgabe das zu ermittelnde Veräußerungs- oder Aufgabergebnis beeinflussen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich hierbei allerdings um einen Sonderfall. Als Regelfall ist nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs der Erwerb einer Vertragsarztpraxis einschließlich ihrer wertbildenden Faktoren anzusehen. Solche sind z. B. der Patientenstamm, die Praxiseinrichtung, die Übernahme von Arbeitnehmern, des Mietvertrags, der Versicherungsverträge usw. Der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung ist in diesem Fall neben dem Patientenstamm in dem erworbenen Wirtschaftsgut „Praxiswert“ enthalten. Dieser ist mangels eines sachlich begründbaren Aufteilungs- und Bewertungsmaßstabs einheitlich zu bewerten und regelmäßig über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzuschreiben.

Steuerfreiheit einer Entschädigungszahlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist, Benachteiligungen z. B. wegen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen. In diesem Sinne gewährt das Gesetz einem von einer Diskriminierung betroffenen Arbeitnehmer u. a. einen Rechtsanspruch auf Entschädigung und Schadensersatz. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs zahlte ein Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer eine Entschädigung wegen einer Diskriminierung als Behinderter. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass diese nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gezahlte Entschädigung (Schadensersatz) einkommensteuerfrei ist.

Steuerhinterziehung bei Verschweigen von Kapitalerträgen einer Stiftung liechtensteinischen Rechts

Ein Steuerpflichtiger hinterzieht u. a. Steuern, wenn er über steuerlich erhebliche Tatsachen objektiv unrichtige oder unvollständige Angaben macht und es subjektiv für möglich hält, dass er Steuern hinterzieht und dies billigt oder zumindest in Kauf nimmt. Dieser sog. bedingte Vorsatz ist bereits dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige sich über die Rechtslage im Unklaren ist und es ihm möglich erscheint, dass seine Erklärung bei zutreffender Anwendung des Steuerrechts unrichtig oder unvollständig ist, und er diese mögliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Steuererklärung billigend in Kauf nimmt. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes spricht u. a., dass im Vordruck der Einkommensteuererklärung Anlage „KAP“ ausdrücklich nach ausländischen Kapitalerträgen gefragt wird. Diese Abfrage bietet dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit, sich Klarheit über die steuerliche Beurteilung seiner Rechtsbeziehung zu einer liechtensteinischen Stiftung zu verschaffen. Ggf. ist eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob ihm etwaige Einnahmen steuerlich zuzurechnen sind und diese in Deutschland steuerpflichtig sein könnten. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Nürnberg)

Übertragung von Anteilen an Immobilienfonds wegen Schadensersatz bei Schrottimobilien kann als Veräußerungsvorgang steuerfrei sein

Ein Ehepaar hatte 1992 Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds erworben. Die den Kaufpreis finanzierende Bank war in den Kauf involviert. Später stellte sich heraus, dass der Fonds aus sog. Schrottimobilien bestand. Die Eheleute machten gegenüber der Bank Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Informations- und Aufklärungspflichten (sog. Prospekthaftung) geltend. Man einigte sich 2011 mit der Bank außergerichtlich dahingehend, dass der Darlehnsrestbetrag von 22.700 € erlassen würde, wenn die Fondsanteile auf einen von der Bank benannten Erwerber übertragen werden. Das Finanzamt betrachtete die Vereinbarungen mit der Bank als Rückabwicklung des Kaufvertrags und meinte, durch den Erlass des Darlehnsbetrags sei ein Ertrag von 22.700 € entstanden. Nach seinen Berechnungen wertete es hiervon 13.000 € als Erstattung von zu Unrecht an die Bank gezahlten Zinsen vergangener Jahre, die die Eheleute bisher als Werbungskosten geltend gemacht hatten. Nun müssten sie diesen Betrag als Einnahme versteuern. Der Restbetrag von knapp 10.000 € führte nach Auffassung des Finanzamts zur Minderung der ursprünglichen Anschaffungskosten der Fondsanteile; deshalb sei außerdem die AfA niedriger anzusetzen. Der Bundesfinanzhof sah das anders. Er wertete den Betrag von 22.700 € als Verkaufspreis der Fondsanteile. Weil zwischen Kauf (1992) und Verkauf (2011) aber mehr als zehn Jahre vergangen waren, durfte der Vorgang auch nicht als privates Veräußerungsgeschäft besteuert werden.

Verringerter steuerpflichtiger Ausgleichsanspruch gem. § 89b HGB durch Vereinbarung von Lebensversicherungszahlungen

Ein selbstständig tätiger Versicherungsvertreter unterhielt eine Agentur für verschiedene Versicherungsgesellschaften. Die Versicherungsgesellschaften hatten mit ihm den Aufbau einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung vereinbart. Sie sollte durch den Abschluss zweier Lebensversicherungsverträge sichergestellt werden. Darin war eine Kapitalauszahlung im Todesfall oder bei Erreichen des 65. Lebensjahrs vorgesehen. In einem Zusatz zu den Verträgen wurde die Auszahlung eines Ausgleichsanspruchs gem. § 89b HGB insoweit ausgeschlossen, wie Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erwarten waren. Während der Laufzeit der Lebensversicherungen wurden Beiträge sowohl vom Versicherungsvertreter als auch von den Versicherungsgesellschaften gezahlt. Die von den Gesellschaften vorgenommenen Einzahlungen behandelte der Versicherungsvertreter als laufende Betriebseinnahmen. Mit Erreichen des 65. Lebensjahrs gab der Versicherungsvertreter seine Agentur auf. Der ihm zustehende Ausgleichsanspruch wurde um die ausgezahlten Summen aus den Lebensversicherungsverträgen gekürzt. Das Finanzamt sah den Ausgleichsanspruch in voller Höhe als steuerpflichtig an. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Sichtweise nicht. Ansprüche auf eine Altersversorgung sind steuerrechtlich als solche zu behandeln. Sie können nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden, nur weil sie an die Stelle eines Ausgleichsanspruchs gem. § 89b HGB getreten sind. Die Zuordnung richtet sich nach dem versicherten Risiko. Der privat veranlasste Abschluss einer Lebensversicherung gehört grundsätzlich zum Privatvermögen. Die von den Versicherungsgesellschaften geleisteten Beiträge zur Altersversorgung waren laufende Betriebseinnahmen. Dagegen war der in den Auszahlungsbeträgen enthaltene Zinsanteil den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Da die Versicherungsverträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit von mehr als zwölf Jahren hatten, blieben die ausgezahlten Versicherungsleistungen insgesamt steuerfrei. Nur der die Versicherungsleistungen übersteigende Teil des Ausgleichsanspruchs war den Einkünften aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

Zuständigkeit der Familienkassen für Auslandsfälle

Eine in Berlin lebende polnische Mutter hatte Kindergeld für ihre in Polen beim geschiedenen Vater lebende Tochter beantragt. Die Familienkasse lehnte ab, weil das Kindergeld dem Vater zustehe. Das war inhaltlich auch nach Auffassung des Bundesfinanzhofs richtig, denn der Vater hatte die Tochter in seinen Haushalt aufgenommen. Strittig war außerdem, welche Behörde zuständig war. Die Mutter hatte das Kindergeld bei der Familienkasse Berlin-Brandenburg beantragt, die auch den Ablehnungsbescheid erließ. Den Einspruch wies die Familienkasse Berlin-Brandenburg nicht selbst zurück, sondern die Familienkasse Sachsen. Das war letztlich richtig. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Zuständigkeit für Auslandsfälle bei bestimmten Familienkassen konzentriert. Danach ist die Familienkasse Sachsen bundesweit zuständig, wenn ein Anspruchsberechtigter oder ein Kind ihren Wohnsitz in Polen haben. Diese Zuständigkeitsaufteilung begründet aber keine sachliche, sondern nur eine örtliche Zuständigkeit. Deshalb war der Bescheid nicht richtig und musste nicht aufgehoben werden, weil er inhaltlich richtig war.

Passiv-RAP bei Zuschuss auf unbegrenzte Zeit

Ein bilanzierender Landwirt muss ein Entgelt, das ihm für eine unbefristete Leistung gezahlt wird, auf 25 Jahre im Wege eines Passiv-RAP verteilen. Nach dem BFH kann auch ein zeitlich nicht begrenzter Zeitraum eine „bestimmte Zeit“ im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG sein. Denn bei einer „immerwährenden“ Zeit steht fest, dass sie nie enden wird. Außerdem kann auch eine Forderung durch einen Passiv-RAP auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Bildung eines Passiv-RAP setzt also nicht voraus, dass die Einnahme am Bilanzstichtag bereits zugeflossen ist. Im Streitfall ging es um einen bilanzierenden Landwirt, der Schweine züchtete. Ein benachbarter Zweckverband sicherte dem Landwirt im Jahr 2005 die Zahlung eines Zuschusses zu, zahlbar in zwei Raten in den Jahren 2005 und 2006, wenn der Landwirt seine Schweinezucht einschränkt und stattdessen eine Biogasanlage errichtet. Ein bestimmter Zeitraum wurde nicht vereinbart. Nach dem BFH ist der gesamte Zuschuss als Passiv-RAP zu erfassen und über 25 Jahre gewinnerhöhend aufzulösen. Dies gilt auch für die 2. Rate aus dem Jahr 2006, die zum 31.12.2005 als Forderung zu erfassen war. Denn ein Passiv-RAP erfasst Einnahmen und nicht nur Einzahlungen. **Hinweis:** In der Rechtsprechung werden viele RAP nicht anerkannt, weil die Einnahme bzw. Ausgabe nicht für eine „bestimmte“ Zeit geleistet wird. Anders ist dies im aktuellen BFH-Urteil, weil der BFH den Begriff „immerwährend“ verwendet und ihn mit „bestimmter Zeit“ gleichsetzt. Dabei kann sich der BFH durchaus auf einschlägige Rechtsprechung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft stützen. Bei den übrigen Gewinneinkunftsarten (Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit) wird man in der Praxis für die Bildung eines RAP zumindest einen Mindestzeitraum fordern müssen. Nicht geprüft hat der BFH die Frage, ob der Zuschuss die Herstellungskosten für die Biogasanlage gemindert hat. In diesem Fall hätte sich der Zuschuss über eine Minderung der AfA und damit über die Nutzungsdauer der Biogasanlage ausgewirkt. Eine Verteilung des Zuschusses auf 15 Jahre entsprechend der Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwertes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG hat der BFH ausdrücklich abgelehnt; denn der Zuschuss steht mit dem Geschäftswert nicht in Zusammenhang. Eine überzeugende Begründung, weshalb nun aber 25 Jahre sachgerecht sind, hat der BFH nicht geliefert. Er beschränkt sich darauf, dass eine Verteilung auf 25 Jahre „sachgerecht“ sei. Mit dieser Begründung hätte er auch jede andere Jahreszahl wählen können, so dass das Urteil etwas beliebig erscheint. (Quelle: BFH)

AfA für Betriebsgebäude im Eigentum des Ehegatten

Ein Unternehmer kann die AfA und Schuldzinsen für ein betrieblich genutztes Gebäude nicht als Betriebsausgaben absetzen, wenn ihm weder das Gebäude gehört noch der Kredit für das Gebäude von ihm bezahlt wird. Der Kredit wird vom Unternehmer nicht bezahlt, wenn der Kreditvertrag auf den Namen des Eigentümer-Ehegatten lautet und die Kreditraten vom gemeinsamen Oder-Konto der Ehegatten fließen. Denn bei einer Zahlung vom Oder-Konto ist zu vermuten, dass sie für Rechnung desjenigen Ehegatten erfolgt, der den Betrag schuldet; dies ist der Kreditnehmer. Der Kläger nutzte im Streitfall ein Erdgeschoss für betriebliche Zwecke. Das Erdgeschoss gehörte seiner Ehefrau, die auch den Kreditvertrag für das Grundstück abgeschlossen hatte. Die Kreditraten wurden vom gemeinsamen Oder-Konto der Ehegatten gezahlt. Einzahlungen auf das Oder-Konto erfolgten aber nur durch den Kläger, da er allein Einkünfte erzielte. Der BFH verneinte dennoch den Betriebsausgabenabzug des Klägers:

- Weder war der Kläger zivilrechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer des Erdgeschosses im Sinne von § 39 AO, da ihm lediglich eine Nutzungsbefugnis zustand; er war daher nicht in der Lage, seine Ehefrau als Eigentümerin von der Nutzung auszuschließen.
- Der Kläger hatte auch keine eigenen Aufwendungen: Denn sowohl die AfA als auch die Zinsen wurden von seiner Ehefrau getragen. Da die Anschaffung des Gebäudes fremdfinanziert worden war, kam es darauf an, wer den Kredit bezahlte. Dies war die Ehefrau, weil sie als Kreditnehmerin die Raten schuldete, so dass die Überweisung der Raten vom gemeinsamen Oder-Konto ihr zugerechnet wurden. Unbeachtlich war, dass das Oder-Konto ausschließlich durch die Einkünfte des Klägers gefüllt wurde.

Hinweis: Auch wenn ein Unternehmer nicht Eigentümer eines Grundstücks ist, kann er die Aufwendungen für das betrieblich genutzte Gebäude absetzen, soweit er die Aufwendungen trägt. Dies ist der Fall, wenn er z. B. den Kaufpreis zahlt oder wenn er – im Fall der Fremdfinanzierung – die Kreditraten bezahlt. Leistet er die Kreditraten von seinem eigenen Konto, ist der Betriebsausgabenabzug der AfA und der Zinsen möglich. Erfolgt die Kredittilgung von einem gemeinsamen Oder-Konto, wird jedoch geprüft, wer Kreditnehmer ist. Der Unternehmer hätte also den Kreditvertrag selbst abschließen sollen oder eine Vereinbarung mit seiner Ehefrau treffen sollen, dass die Überweisung der Kreditraten auf Rechnung des Unternehmer-Ehegatten erfolgt. Alternativ wäre in Betracht gekommen, das Gebäude von seiner Ehefrau anzumieten und die Miete als Betriebsausgabe abzusetzen. Ein solcher Mietvertrag muss aber fremdüblich sein. Die Ehefrau müsste dann zwar die Einnahmen nach § 21 EStG versteuern, könnte aber die entfallenden Aufwendungen für das vermietete Gebäude als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen. (Quelle: BFH)

Steuerneutralität bei echter und unechter Realteilung

Der BFH erweitert in zwei Urteilen den Anwendungsbereich der Realteilung und damit die Möglichkeiten einer gewinnneutralen Umstrukturierung von Personengesellschaften. Danach gilt: Eine Realteilung im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG kann durch Auflösung einer Personengesellschaft erfolgen, aber auch durch Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter, so dass die Personengesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt wird. **Hinweis:** Eine Realteilung durch Auflösung heißt „echte Realteilung“, während eine Realteilung durch Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter „unechte Realteilung“ genannt wird. Beide Arten der Realteilung sind steuerlich begünstigt. Der ausscheidende Gesellschafter muss nicht unbedingt einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten, damit eine Realteilung vorliegt. Es genügt die Zuweisung von Einzelwirtschaftsgütern. **Hinweis:** Dies hatte der BFH in seinem Urteil aus dem Jahr 2015 noch ausdrücklich offen gelassen. Mit seinem aktuellen Urteil vom 30.3.2017 entscheidet sich der BFH nun für die Realteilung und wider-

spricht damit dem BMF. Das Urteil des BFH hat zur Folge, dass die stillen Reserven der Einzelwirtschaftsgüter nicht aufgedeckt werden müssen. Außerdem kann der Gesellschafter, dem Einzelwirtschaftsgüter in der Realteilung zugewiesen werden, auch Verbindlichkeiten übernehmen, ohne dass dies zur anteiligen Aufdeckung der stillen Reserven führt. Denn die Realteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG verdrängt die Buchwertfortführungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG. **Hinweis:** Würde man eine Realteilung verneinen, würde die Zuweisung von Einzelwirtschaftsgütern zwar nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG zum Buchwert möglich sein; insoweit ergäbe sich also kein Unterschied gegenüber der Realteilung. Die Übernahme einer Verbindlichkeit würde bei § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG aber als Teilentgelt angesehen werden und damit zu einem teilentgeltlichen Geschäft führen; damit wären die stillen Reserven anteilig aufzulösen. Dies ist nach dem BFH-Urteil vom 30.3.2017 nun nicht zu befürchten. Die Realteilung stellt einen Sonderfall der Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG dar. Sie ist damit spezieller als die Regelung zur Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG (siehe Hinweis oben). **Hinweis:** Die weiteren Voraussetzungen einer Realteilung müssen ebenfalls eingehalten werden, damit der Buchwert fortgeführt werden kann. So muss das Betriebsvermögen, das jeder ausscheidende Gesellschafter erhält (Teilbetrieb, Einzelwirtschaftsgut oder Mitunternehmeranteil), weiterhin betrieblich genutzt werden, z. B. in einem neuen Einzelunternehmen. Außerdem ist die Sperrfrist des § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG zu beachten, wenn der ausscheidende Gesellschafter Grundstücke, Gebäude oder andere wesentliche Betriebsgrundlagen erhält. Diese Wirtschaftsgüter dürfen also nicht innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Steuererklärung der Personengesellschaft für das Jahr der Realteilung veräußert oder entnommen werden. Anderenfalls werden die stillen Reserven rückwirkend besteuert. (Quelle: BFH, Urteile vom 16.3.2017 (echte Realteilung) und vom 30.3.2017 (unechte Realteilung))

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Erbschaftsteuerreform: Finanzverwaltung veröffentlicht koordinierten Ländererlass vom 22.06.2017

Mitte Oktober 2016 hieß es nach langem Hin und Her: Die Erbschaftsteuerreform ist da! Die erbschaftsteuerlichen Neuregelungen durch die Reform gelten dabei bereits für Erwerbe mit einer Steuerentstehung nach dem 30.06.2016 und bezüglich der Anpassung des Bewertungsgesetzes nach dem 31.12.2015. Somit war die Zeitspanne, die von der Unsicherheit bei der Umsetzung betroffen war, verhältnismäßig lang. Verlässliche Planungen speziell in der Gestaltungsberatung waren kaum möglich. Und auch bei Erbfällen zeigten sich Unsicherheiten im Umgang mit der Neuregelung deutlich. Jetzt ist der Erlass da und mit knapp 90 Seiten auch sehr ausführlich. Er bietet - insbesondere aufgrund seiner vielen Beispiele - sowohl Auslegungs- als auch Orientierungshilfen. Die Praxis erhält damit einige wichtige Hinweise für zukünftige Gestaltungen. Erste Kernaussagen lassen sich nach Studium des Erlasses wie folgt zusammenfassen:

- Bei Erwerb von mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigten Vermögens kann ein Optionsantrag weiterhin nur einheitlich gestellt werden. D. h., die wirtschaftlichen Einheiten, deren Verwaltungsvermögensquote 20 % nicht überschreitet, werden voll verschont – solche, die aus mehr als 20 % Verwaltungsvermögen bestehen sind jedoch voll steuerpflichtig. Insoweit kommt auch keine Regelverschonung in Betracht.
- Die Regelungen zur Investitionsklausel dürften vielfach für „Erleichterung“ sorgen. So kann z. B. auch Unternehmensvermögen, das von einem sogenannten Minderheitsgesellschafter erworben wurde, begünstigt sein. Fraglich war insoweit, ob in diesen Fällen überhaupt von einem umzusetzenden Plan des Erblassers die Rede sein kann.

- Die Erlasse erläutern ausführlich zu § 28a ErbStG was zum verfügbaren Vermögen gehört.
- Ob eine gewährte Steuerbefreiung bestehen bleibt, kann u. a. vom Erreichen einer Mindestlohnsumme abhängen. Die Berechnungen zur Lohnsumme sind mit der Erbschaftsteuerreform aufgrund der eingeführten „Staffelung“ (beginnend bei mehr als fünf Beschäftigten) wesentlich komplexer geworden. Diesem trägt der Erlass umfassend Rechnung.
- Der erbschaftsteuerliche Anwendungserlass behandelt ausschließlich Fragen der Vermögensnachfolge in unternehmerische Beteiligungen und alle damit zusammenhängenden Fragen.
- Für die Gestaltungsberatung ist es wichtig im Hinterkopf zu behalten, dass es sich einerseits um erste, vorläufige Erkenntnisse für die Auslegung des neuen ErbStG handelt und andererseits die Gerichte an die Auslegung der Finanzverwaltung nicht gebunden sind. Soweit die Finanzverwaltung sich erkennbar vom Gesetz löst, kann es daher empfehlenswert sein, sich eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Schenker

Hat sich ein Schenker im Verhältnis zum Beschenkten zur Entrichtung der Schenkungsteuer vertraglich verpflichtet, kann die Finanzbehörde den Schenker auch unmittelbar in Anspruch nehmen. Das gilt z. B. auch nach einer zu niedrigen Festsetzung der Steuer gegen den Beschenkten. Schenker und Beschenkter sind Gesamtschuldner der Schenkungsteuer. Die Entscheidung, gegen welchen der Gesamtschuldner die Schenkungsteuer festgesetzt wird, hat das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hat die Finanzbehörde trotz vertraglicher Vereinbarung des Schenkers mit dem Beschenkten einen Steuerbescheid gegen den Beschenkten erlassen, bedeutet dies nicht, dass der Schenker im Fall von zu niedrig festgesetzten Steuerbeträgen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Im Ergebnis kann so ein Fehler bei der Steuerfestsetzung gegenüber dem Beschenkten durch eine Steuerfestsetzung beim Schenker korrigiert werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Berücksichtigung der Enkelgeneration bei einem Stiftungsgeschäft (FG)

Für die Bestimmung des Freibetrags ist bei Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkelgeneration zu berücksichtigen (FG Münster, Urteil vom 18.05.2017; Revision anhängig). Sachverhalt : Die Klägerin ist eine Stiftung, nach deren Satzung vom 13.08.2008 die Stifterin, deren Ehemann und deren Tochter begünstigt sind. Ferner ist dort bestimmt, dass neben der ältesten lebenden Generation zwei weitere Generationen partizipieren können. Das beklagte Finanzamt unterwarf das Stiftungsgeschäft der Schenkungsteuer und setzte bei der Berechnung den Freibetrag für Enkel gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG an. Die Klägerin beehrte demgegenüber den höheren persönlichen Freibetrag für Kinder. Maßgeblich könnten nur lebende Berechtigte sein und Enkel seien noch nicht geboren. Der Senat wies die Klage ab:

- Ist wie im vorliegenden Fall Gegenstand der Besteuerung ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG und handelt es sich bei der Stiftung um eine Familienstiftung, ist der Besteuerung gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zum Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen. Dieses Verwandtschaftsverhältnis bestimmt auch den gem. § 16 ErbStG anzuwendenden Freibetrag.
- Bei der Feststellung, wer die entferntesten Berechtigten sind, kommt es nicht auf das Vorhandensein klagbarer Ansprüche an. Es sind vielmehr alle die Personen zu berücksichtigen, die Vermögensvorteile erlangen können (vgl. BFH, Urteil vom 23.04.1954).

- Maßgeblich ist der Inhalt der Stiftungsurkunde, der im Zweifel im Wege der Auslegung zu ermitteln ist. Da im Streitfall neben der Generation der Stifterin zwei nachfolgende Generationen am Vermögen partizipieren können, ist lediglich der niedrigere Freibetrag für Enkel zu gewähren.

Hinweis: Die zur Fortbildung des Rechts zugelassene Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen II R 32/17 anhängig. Der Volltext der Entscheidung ist auf der Homepage des FG Münster veröffentlicht. (Quelle: FG Münster)

5. Gewerbsteuer

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltern

Ein Konzertveranstalter mietete für Konzerte und andere Veranstaltungen mit Künstlern verschiedene Räume. Die Mieten waren Betriebsausgaben. Er rechnete sie nicht anteilig seinem gewerbsteuerlichen Gewinn wieder hinzu. Der Bundesfinanzhof hingegen fordert die Hinzurechnung. Mieten und Pachten für die Nutzung unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind für die Gewerbesteuer anteilig dem Gewinn hinzuzurechnen. Das gilt auch, wenn sehr unterschiedliche Immobilien nur für kurze Zeit angemietet werden. Die Hinzurechnung soll den sog. objektivierten Gewerbeertrag unabhängig von der Art der Finanzierung erfassen. Hinzugerechnet wird ein fiktiver pauschaler Finanzierungsanteil. Damit soll gewerbsteuerlich Eigen- und Fremdkapital gleichbehandelt werden, ohne jeweils zu prüfen, ob der Unternehmer den Kauf nur deshalb unterlassen hat, um sofort abziehbare Betriebsausgaben zu haben.

Übersetzungstätigkeit kann durch Zukauf von Fremdübersetzungen gewerblich werden

Liefert eine Personengesellschaft ihren Kunden im Rahmen einheitlicher Aufträge regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Übersetzungen auch in Sprachen, die ihre Gesellschafter nicht selbst beherrschen, ist sie gewerblich tätig. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) war auf technische Übersetzungen spezialisiert. Sie lieferte technische Handbücher, Bedienungsanleitungen und ähnliche Dokumente nebst Übersetzungen in verschiedene Sprachen. Für Sprachen, die ihre Gesellschafter selbst nicht beherrschten, nutzte sie ein EDV-System zur rechnergestützten Übersetzung und beauftragte außerdem fremde Übersetzer. Das Finanzamt sah die Tätigkeit der GbR als gewerblich an und erließ Gewerbesteuermessbescheide. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Übersetzungstätigkeiten von Personengesellschaften sind nur dann freiberuflich, wenn deren Gesellschafter aufgrund eigener Sprachkenntnisse in der Lage sind, die beauftragten Übersetzungsleistungen selbst zu erbringen. Sie können sich auch fachlich vorgebildeter Mitarbeiter bedienen, wenn sie dabei leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Keine Freiberuflichkeit, sondern Gewerblichkeit liegt vor, wenn die Gesellschafter die beauftragte Sprache nicht selbst beherrschen, da sie die Richtigkeit der Übersetzungen nicht überprüfen können. Der Einsatz der EDV kann das Defizit im Bereich eigener Sprachkompetenz nicht ausgleichen. Die Gewerbesteuermessbescheide wurden daher zu Recht erlassen.

Mietaufwendungen eines gewerblichen Zwischenvermieters unterliegen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung

Die Höhe der Gewerbesteuer richtet sich nach dem Gewerbeertrag, der sich aus dem Gewinn unter Berücksichtigung bestimmter Hinzu- und Abrechnungen ergibt. Hinzuzurechnen sind im bestimmten Umfang die als Betriebsausgaben geltend gemachten Mietaufwendungen für Grundstücke. Bei gewerblicher Zwischenvermietung kann

dies zu erheblicher Gewerbesteuer führen. Ist der Zwischenvermieter eine Kapitalgesellschaft, beträgt die Gewerbesteuer bspw. bei 500 % Gewerbesteuerhebesatz 17,5 % des Gewerbeertrags, was im nachstehenden Beispiel zu folgendem Ergebnis führen kann.

Mieteinnahmen		1.800.000 €
Mietaufwendungen		1.750.000 €
Marge		50.000 €
Sonstige Betriebsausgaben		- 10.000 €
Gewinn vor Steuern		40.000 €
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: 50 % der Mietaufwendungen	875.000 €	
Freibetrag	- 100.000 €	
Zwischensumme	775.000 €	
Hiervon 25 % Hinzurechnung		193.750 €
Gewerbeertrag		233.750 €
Gewerbesteuer 17,5 %		40.906 €

Im Beispielsfall ist die Gewerbesteuer höher als der Gewinn. Der Bundesfinanzhof hält die gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Zwischenvermietungs-fällen für verfassungsgemäß, weil es dem Objektsteuerprinzip der Gewerbesteuer entspricht. **Hinweis:** Wenn der Zwischenvermieter ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, kann wegen der Gewerbesteuerbelastung die Einkommensteuer ermäßigt werden.

6. Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer kann bei nachträglich abgeschlossenem Bauerrichtungsvertrag nacherhoben werden

Beim Kauf eines unbebauten Grundstücks wird die Grunderwerbsteuer grundsätzlich vom Kaufpreis des Grundstücks festgesetzt. Hat der Käufer in diesem Zusammenhang auch einen Bauerrichtungsvertrag abgeschlossen, unterliegt nicht nur der Kaufpreis des Grundstücks, sondern auch der Preis für die Herstellung des Gebäudes der Grunderwerbsteuer (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand). In einem von Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war der Käufer bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags zwar verpflichtet worden, einen Bauerrichtungsvertrag abzuschließen. Tatsächlich war dieser aber zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen worden. Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer deshalb nur vom Kaufpreis des Grundstücks fest. Später wurde der Bauerrichtungsvertrag abgeschlossen. Das Gericht entschied, dass die Grunderwerbsteuer aufgrund des sachlichen Zusammenhangs nachträglich auch vom vereinbarten Gebäudepreis zu berechnen und festzusetzen sei. **Hinweis:** Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand liegt dann nicht vor, wenn der Grundstückskäufer in seiner Entscheidung völlig frei ist, ob, wie und mit wem er baut. Aber auch bei wesentlichen Abweichungen vom ursprünglichen Angebot nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags, wie z. B. die Errichtung eines für das gesamte Bauvorhaben maßgebenden zusätzlichen Gebäudes, hat der Bundesfinanzhof das Vorliegen eines einheitlichen Erwerbsgegenstands verneint. Da hier mehrere Fallstricke lauern, ist die vorherige Rücksprache mit dem Steuerberater empfehlenswert.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Beschränkung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften in Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. An einer GmbH waren zwei Gesellschafter mit 48 % bzw. 52 % beteiligt. Die GmbH hatte zum 31. Dezember 2007 durch Verluste in früheren Jahren einen Verlustvortrag von knapp 600.000 €. Anfang 2008 veräußerte der mit 48 % beteiligte Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten. Daraufhin kürzte das Finanzamt die festgestellten Verluste um 48 %. Das mit dem Sachverhalt betraute Finanzgericht setzte das Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die zugrunde liegende gesetzliche Regelung überhaupt verfassungsgemäß sei. Dieses stellte fest, dass die fragliche Regelung nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist, soweit innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals mittelbar oder unmittelbar an einen Erwerber übertragen werden und dadurch die auf diese Anteile entfallenden bis dahin nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte steuerlich nicht mehr abziehbar sind. Der Gesetzgeber ist nun gehalten, rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Einführung mit Wirkung ab 1. Januar 2016) eine Neuregelung des Verlustabzugs für Kapitalgesellschaften bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % zu schaffen. **Hinweis:** Entsprechende Steuerbescheide sollten (weiter) offengehalten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile, die im Privatvermögen gehalten werden, übertragen werden. Hierzu muss der Bundesfinanzhof noch abschließend entscheiden.

Rückabwicklung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Wird ein noch nicht beiderseits vollständig erfüllter Kaufvertrag über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft rückabgewickelt, wirkt dies auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück. Dies bedeutet zugleich, dass die Rückabwicklung aus der Sicht des ursprünglichen Veräußerers nicht als erneute Anschaffung zu behandeln ist, beim früheren Erwerber liegt keine Veräußerung vor. Hat sich aus diesem Veräußerungsgeschäft ein Gewinn ergeben, entfällt dieser rückwirkend. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Arbeitslohn bei Überlassung von Fahrrädern und Elektro-Fahrrädern

Nach der OFD NRW kann die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrrad auch privat nutzen darf. Die Privatnutzung ist monatlich mit 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zu bewerten. Die Preisempfehlung ist aber auf volle Hundert Euro abzurunden. **Hinweis:** Ist das Elektrofahrrad als Kfz einzuordnen, sind zudem die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und pro Monat zu versteuern. Statt der 1 %-Methode und 0,03 %-Methode können auch die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG). Darf der Arbeitnehmer das (Elektro-)Fahrrad bei Beendigung der Überlassung verbilligt kaufen, ist der Preisnachlass als Arbeitslohn zu versteuern. **Hinweis:** Nach der OFD kann der Verkehrswert des Fahrrads nach Ablauf eines dreijährigen Leasingvertrags mit 40 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers angesetzt werden. Nur wenn der Kaufpreis niedriger ist als dieser Wert, entsteht Arbeitslohn. Ist ausnahmsweise der Arbeitnehmer als Leasing-

nehmer anzusehen, ist als Arbeitslohn nur der Preisnachlass bei der Leasingrate anzusetzen. Überlässt der Arbeitgeber auch Angehörigen des Arbeitnehmers ein Fahrrad, führt dies zu weiterem Arbeitslohn. Es ist dann für jedes überlassene (Elektro-)Fahrrad die Höhe des Arbeitslohns zu ermitteln. **Hinweis:** Die OFD-Kurzinfo dürfte im Wesentlichen Elektrofahräder betreffen, deren Wert jeweils einige Tausend Euro betragen kann. Die OFD knüpft dabei an das BMF-Schreiben zur Förderung der Elektromobilität an. Ist das Elektrofahrrad als Kfz einzustufen, sind noch zwei weitere Vorschriften zu beachten: Zum einen ist der Listenpreis nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG um die Kosten für das Batteriesystem zu mindern. Zum anderen ist der Vorteil für das elektrische Aufladen des Kfz-Elektrofahrrads nach Maßgabe des § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei. (Quelle: OFD Nordrhein-Westfalen)

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Überlassung einer Zahlungskarte mit Geld-Chip kann umsatzsteuerpflichtige Lieferung sein

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die Überlassung einer Zahlungskarte unter bestimmten Voraussetzungen eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung sein kann. Im entschiedenen Fall hatte der Unternehmer in Fußballstadien ein elektronisches Bezahlssystem bei den dort ansässigen Caterern installiert. An Besucher der Stadien gab er elektronische Zahlungskarten aus. Auf dem Chip der Karten konnte ein Guthaben zur bargeldlosen Bezahlung von Speisen und Getränken im Stadion aufgeladen werden. Je Karte musste ein Stadionbesucher zunächst 10 € bezahlen, die sich auf 2 € Pfand und 8 € Verbrauchsguthaben aufteilten. Bei Rückgabe der Karte, die nur eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr hatte, wurden das Pfand und das Restguthaben erstattet. Die Einnahmen aus dem Kartenpfand behandelte der Unternehmer umsatzsteuerfrei, was das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung abänderte. Das angerufene Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht. Es lag insbesondere deshalb eine Lieferung vor, weil der Kartenerwerber ohne jede Einschränkung nach seinem Belieben über die Karte verfügen konnte. Wenn überhaupt eine Rückgabepflicht bezüglich der Karte bestanden hat, hat der Unternehmer tatsächlich nie versucht, diese Pflicht durchzusetzen. Er hat sogar sofort 80 % der Pfandeinnahmen als Erlöse und nur 20 % als Verbindlichkeiten (wegen möglicher Erstattung des Pfands nach Rückgabe der Karte) verbucht. Nach Auffassung des Gerichts war die Kartenlieferung auch keine unselbstständige Nebenleistung zum nicht steuerbaren Tausch von Zahlungsmitteln (Bargeld gegen elektronisches Geld). Die Karte war Transportmittel und notwendiger Schlüssel, um damit im Stadion bezahlen zu können. Damit kam der Karte ein eigenständiger Wert zu. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Gesellschaft mit Sitz in einem Freihafen kann nicht Mitglied eines umsatzsteuerlichen Organkreises sein

Leistungen innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises unterliegen als sog. Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Mitglieder des Organkreises können nur im Inland ansässige Unternehmer sein oder deren im Inland gelegene Unternehmensteile. Sitzt der Leistungsempfänger im umsatzsteuerrechtlichen Ausland, wozu auch die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven gehören, handelt es sich um Außenumsätze, die den „normalen“ umsatzsteuerlichen Regeln unterliegen. Auch wenn das Gesetz bestimmte Leistungen, die in einem Freihafen bewirkt werden, wie Umsätze im Inland behandelt, bedeutet dies nicht, dass damit auch der Sitz des Unternehmers fiktiv in das Inland verlegt würde und es damit zu einem Innenumsatz innerhalb eines Organkreises kommen könnte. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Das BMF beantwortet eine Anfrage der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft, die insbesondere zwei Fallgestaltungen betrifft:

- 1) Die Ehrung eines einzelnen Jubilars ist keine Betriebsveranstaltung. Daher sind die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Ehrung als unentgeltliche Wertabgabe der USt zu unterwerfen, wenn er die Vorsteuer geltend gemacht hat. **Hinweis:** Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Arbeitgeber bereits keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, weil er von vornherein vorhatte, die Aufwendungen später unentgeltlich zuzuwenden; hier ist keine USt abzuführen. Auch Aufwendungen für Aufmerksamkeiten wie z. B. Blumen oder Alkohol unterhalb der Grenze von 60 € lösen keine USt aus, berechtigen aber zum Vorsteuerabzug.
- 2) Bei einer Betriebsveranstaltung sind die Kosten auf die anwesenden Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer aufzuteilen. **Hinweis:** Würde man die Kosten durch die Zahl der angemeldeten Teilnehmer teilen, ergäbe sich ein geringerer Betrag pro Arbeitnehmer.

Hinweis: Die Anfrage der Spitzenverbände datiert vom 30.8.2016, die Antwort des Umsatzsteuerreferats des BMF vom 18.5.2017. Damit hat es das BMF geschafft, die beiden Fragen innerhalb eines Jahres zu beantworten. Das Einkommensteuerreferat des BMF war schneller und hatte bereits am 7.12.2016 geantwortet. Im Ergebnis lehnt das BMF eine Übertragung des lohnsteuerlichen Freibetrags von 110 € auf die Umsatzsteuer ab. Daher spricht das BMF in seiner aktuellen Stellungnahme auch nur von der „Freigrenze“, nicht aber vom Freibetrag. (Quelle: BMF)

Wann sind Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer umsatzsteuerfrei?

Die Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt für selbstständige Lehrer, die an anerkannten Hochschulen, an öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder an bestimmten anderen Bildungseinrichtungen Unterrichtsleistungen erbringen. Wird der Unterricht an privaten Bildungseinrichtungen erteilt, ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Es muss bescheinigt sein, dass die Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall hatte die zuständige Landesbehörde weder den Auftraggebern noch dem Lehrer bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Das Gericht entschied, dass die Unterrichtsleistungen des Lehrers umsatzsteuerpflichtig sind. Eine Umsatzsteuerfreiheit nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kommt nach Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht in Frage, da der Lehrer seine Unterrichtsleistungen ausschließlich im Rahmen der von seinen Auftraggebern angebotenen Lehrveranstaltungen erbrachte.

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

BMF-Schreiben als Reaktion auf die Entscheidung des Großen Senats zum Sanierungserlass

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat entschieden, dass die Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen gemäß dem sogenannten Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Das BMF äußert sich nunmehr in einer Verwaltungsanweisung zu diesem Beschluss und klärt Anwendungsfragen zum Sanierungserlass. Demnach sind die Regelungen des BMF

in den Fällen, in denen der Forderungsverzicht der Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 (Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofs) abschließend vollzogen wurde, weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Zudem wird erläutert, was in den Fällen des Vorliegens einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage gilt. Über diese Fallkonstellationen hinaus sind Billigkeitsmaßnahmen nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen. Die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des Sanierungserlasses liegenden, sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleibt unberührt. **Hinweis:** Eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen hat der Gesetzgeber bereits auf den Weg gebracht.

Die Förderung des Turnierbridge ist gemeinnützig

Der im Vereinsregister eingetragene Dachverband der Bridge-Vereine in Deutschland ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs als gemeinnützig anzuerkennen. Zu den in der Satzung festgelegten Vereinszwecken gehört u. a. die Durchführung aller bridgesportlichen Aktivitäten. Dies ist als Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet anzusehen. Damit ähnelt die Durchführung von Bridgeturnieren dem in Ligasystemen betriebenen Sport, ausgeübt in nationalen und internationalen Wettbewerben, wie z. B. Schachturniere. Nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs liegt allerdings keine direkte gemeinnützigkeitsrechtlich zu begünstigende Förderung des Sports vor. Aufgrund der zu befürwortenden Ähnlichkeit und der Förderung der Allgemeinheit ist das Finanzministerium verpflichtet, auch Turnierbridge als gemeinnützig anzuerkennen.

Haftung eines Vereinsvorsitzenden

Ein Vereinsvorsitzender haftet für die Steuernachforderungen, die sich aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit ergeben, wenn er trotz der ihm bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten des Schatzmeisters untätig bleibt. Im Streitfall hatte die Vorsitzende eines Vereins, der krebskranke Kinder unterstützt, dem Schatzmeister im Jahr 2002 eine uneingeschränkte Vollmacht erteilt. Im Jahr 2004 kam es zu Ermittlungen durch die zuständige Behörde wegen Unregelmäßigkeiten bei dem Verein, da der Verdacht bestand, dass der Schatzmeister Gelder veruntreut hatte. Im Jahr 2008 erkannte das FA die Gemeinnützigkeit ab, und die Vorsitzende legte ihr Amt nieder. Es kam daraufhin zu Steuerfestsetzungen, die der Verein nicht bezahlte. Das FA erließ nun einen Haftungsbescheid gegen die Vorsitzende (Klägerin). Das FG hielt den Haftungsbescheid im Sinne von § 69, § 34 AO dem Grunde nach für rechtmäßig. Denn die Klägerin hätte sich regelmäßig unterrichten lassen und den Schatzmeister überwachen müssen. Immerhin hatte es bereits im Jahr 2004 Anzeichen für Unregelmäßigkeiten gegeben. **Hinweis:** Das Urteil macht das hohe Risiko von Vereinsvorsitzenden bzw. -vorständen deutlich: Sie tragen die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten, auch wenn sie ehrenamtlich tätig sind. Sie müssen daher den Schatzmeister und weitere Verantwortliche überprüfen und überwachen, erst recht, wenn es Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten gibt. Können sie ihrer Überwachungs- und Überprüfungspflicht nicht nachkommen, müssen sie ihr Amt umgehend niederlegen, um eine Haftung zu vermeiden. (Quelle: FG des Saarlandes)

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Keine aktuellen Hinweise.